



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekanntnis *sl.*

Stadt Seeland
Ortsteil Nachterstedt
Die Bürgermeisterin
Lindenstraße 1
06469 Seeland



Ihr Zeichen: 1-ii
Ihre Nachricht vom: 05.03.2021
Unser Zeichen: 10.15.1.05.01-Hu-398/2021

Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Huth
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 406
Telefon/Fax: 03471 684 1377/551240
E-Mail: dhuth@kreis-slk.de

Datum: 21.04.2021

Hauptsatzung der Stadt Seeland Beschluss Nr.: StR 02/02/2021 vom 02.02.2021

Auf Ihren Antrag vom 05.03.2021 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Genehmigung der mit Beschluss Nr.: StR 02/02/2021 des Stadtrates der Stadt Seeland am 02.02.2021 beschlossenen Hauptsatzung der Stadt Seeland wird, mit Ausnahme der nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA von der Genehmigungspflicht ausgenommen Regelungen, erteilt.
2. Die Genehmigung zu 1. ergeht unter der Auflage, dass im § 2 Abs. 5 Satz 2 der Hauptsatzung die Worte „und den Vorsitzenden des Stadtrates“ zu streichen sind.
3. Der unter Ziffer 2 bestimmten Auflage ist mittels Beschluss beizutreten. Dieser ist bis zum 30.06.2021 vorzulegen.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Seeland beschloss in seiner Sitzung am 02.02.2021 die Hauptsatzung der Stadt Seeland (Beschluss Nr.: StR 02/02/2021).

Die Stadt Seeland legte mit Schreiben vom 05.03.2021, eingegangen beim Salzlandkreis am selben Tag, die Hauptsatzung der Stadt Seeland der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises, mit der Bitte um Genehmigung, vor. Zudem wurden die Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Durchführung der Stadtratssitzung vorgelegt.

Die Stadt Seeland legte nach Anforderung weitere Unterlagen für die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Hauptsatzung vor.

Wegen der verfügbaren Entscheidungen gab der Salzlandkreis der Stadt Seeland gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben vom 21.04.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stadt Seeland erklärte mit Schreiben vom 21.04.2021, dass auf die Möglichkeit einer Anhörung verzichtet wird.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidungen im Tenor beruht auf §§ 10 Absatz 2 Satz 2, 144 Abs. 1 Satz 1 und 16 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie §§ 2 und 12 Abs. 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

III.

Zu 1.)

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA bedarf der Erlass und die Änderung der Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA sind Regelungen in der Hauptsatzung nach § 46 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA von der Genehmigungspflicht ausgenommen; diese Regelungen sind unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen.

Demnach sind die Regelungen in den §§ 6 bis 8 der vorgelegten Hauptsatzung der Stadt Seeland, welche unter den vorbezeichneten Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA fallen, teilweise von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Nach Prüfung der mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Hauptsatzung der Stadt Seeland formell ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

In Hinblick auf die materielle Prüfung der Hauptsatzung habe ich das Folgende festgestellt:

Gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 der vorliegenden Hauptsatzung kann der Hauptverwaltungsbeamte neben den Bediensteten der Stadtverwaltung auch den Vorsitzenden des Stadtrates mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.

Die Kommune ist zur Führung eines Dienstsiegels gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA verpflichtet. Die Führung des Dienstsiegels gehört in den Bereich der gesetzlichen Außenvertretung der Ge-

meinde und betrifft das Urkundewesen in allen Angelegenheiten der Kommune, auch im übertragene-
nen Wirkungsbereich [vgl. Kommentar zur Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Klang/Gundlach/Kirch-
mer, zu § 14 GO LSA (jetzt § 15 KVG LSA) Randziffer 4].

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.11.2014 – 31.13 - 10022 (MBI. LSA
S. 541) führt unter Nr. 2 hierzu näher aus, dass das Dienstsiegel den Rechtsschein bekräftigt, dass
ein Schriftstück von einer Behörde stammt. Es soll zusätzlich gewährleisten, dass die Unterschrift
nicht von einem Unbefugten herrührt. Ein Siegelabdruck ist nur notwendig, soweit er ausdrücklich
vorgeschrieben ist oder an die Form besondere Anforderungen zu stellen sind. Gesiegelt werden
insbesondere Urkunden, Vollmachten, Zeugnisse, Ausweise, Ausfertigungsvermerke von Satzungen
und Verordnungen, amtliche Beglaubigungen, Bestätigungsvermerke, Erklärungen sowie Schreiben,
deren Inhalt für den Bestand von Rechtsverhältnissen erheblich ist. Die Zahl der Dienstsiegel ist
gem. Nr. 4.2 des Runderlasses auf das notwendige Maß zu beschränken. Dies gilt ebenso für den
Personenkreis, der zur Führung des Dienstsiegels berechtigt ist.

Die dem Vorsitzenden der Vertretung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (vgl. §§ 47, 48, 53, 55, 57
und 58 KVG LSA) beinhalten keine Vertretungskompetenz der Kommune nach außen. Diese obliegt
gem. § 60 Abs. 2 KVG LSA ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten.

Aus diesem Grunde ist die Regelung im **§ 2 Abs. 5 Satz 2 der Hauptsatzung**, den Vorsitzenden des
Stadtrates mit der Führung eines Dienstsiegels zu beauftragen, nicht mit den Vorschriften des KVG
LSA vereinbar.

Die getroffenen Regelungen verstoßen mit Ausnahme der im Tenor unter Nr. 2 näher bezeichneten
Regelungen nicht gegen Rechtsnormen aus dem KVG LSA. Die Genehmigung kann daher nur unter
der Auflage erteilt werden, dass im § 2 Abs. 5 Satz 2 der Hauptsatzung die Worte „und den Vorsit-
zenden des Stadtrates“ zu streichen sind.

Zu 2. und 3.)

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG kann eine Genehmigung
mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlas-
sen vorgeschrieben wird (Auflage).

Mit der unter Nr. 2 des Tenors verfügten Auflage soll sichergestellt werden, dass die Hauptsatzung
in rechtskonformer Weise unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen angepasst wird.

Der Stadt Seeland wird damit ein bestimmtes Tun vorgeschrieben.

Jede Gemeinde hat gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist
zu regeln, was nach dem KVG LSA der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Genehmigung der Haupt-
satzung ist somit erforderlich. Sie wird daher unter der Auflage erteilt, dass die Hauptsatzung in Hin-
blick auf meine Ausführungen zu Nr. 1 des Tenors rechtskonform anzupassen ist.

Die Genehmigung mit der Auflage ist erforderlich, da die Hauptsatzung die „Verfassung“ der Ge-
meinde und somit grundlegend ist.

Es sind keine milderen Mittel ersichtlich, die gleich gut zum Ziel führen würden. Die Genehmigung
mit Auflage stellt zweifelsfrei eine weniger belastende Maßnahme als eine Versagung der Genehmi-
gung dar.

Es ist daher angemessen und geboten, die Genehmigung mit der Auflage zu erteilen und somit von
der Stadt Seeland ein bestimmtes Tun zu verlangen.

Der erforderliche Beitrittsbeschluss ist dem Salzlandkreis bis 30.06.2021 vorzulegen. Die gesetzte Frist ist ebenfalls angemessen, denn Voraussetzung für die Beschlussfassung der Satzung ist die ordnungsgemäße Einberufung einer Stadtratssitzung.

Zu 4.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidungen im Tenor der Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

IV.

Hinweise:

Über die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Seeland mit Genehmigungsvermerk bitte ich mir einen Nachweis zukommen zu lassen.

Präambel:

Das Sitzungsdatum ist vor Bekanntmachung redaktionell anzupassen.

§ 4 der Hauptsatzung (Vorsitz im Stadtrat):

Hier möchte ich lediglich darauf hinweisen, dass die Wahl der Stellvertreter für den Verhinderungsfall meines Erachtens nicht zwingend in der konstituierenden Sitzung der Vertretung zu erfolgen hat. Sie kann in *jeder* Sitzung der Vertretung erfolgen.

§ 5 der Hauptsatzung (Zuständigkeit des Stadtrates):

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13, 16 und 19 KVG LSA kann die Vertretung (hier: Stadtrat) in der Hauptsatzung allgemeine Grenzen festlegen, ab dem ihr die ausschließliche Zuständigkeit der Entscheidung obliegt.

Die Aufgabenverteilung innerhalb der Stadt bzw. den Entscheidungsgremien muss jedoch konkret geregelt werden, um Kompetenzüberschreitungen und Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden. Die Willensbildung der Stadt muss für alle zu treffenden Entscheidungen lückenlos einem Organ bzw. Gremium zugewiesen sein, damit die Stadt stets handlungsfähig ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA kann die Vertretung die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung nicht übertragen. Bei dem Passus „erheblicher Bedeutung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser kann in der Hauptsatzung durch Angabe einer Wertgrenze näher bestimmt werden.

Darüber hinaus empfehle ich, in der Hauptsatzung durch Angabe von Wertgrenzen näher zu bestimmen, welches Organ bzw. Gremium für die Stundung und Niederschlagung von Forderungen zuständig ist, soweit dies nicht schon durch eine entsprechende Dienstanweisung geregelt ist.

§ 7 der Hauptsatzung (Beschließende Ausschüsse)

Die Vertretung oder ein beschließender Ausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Kommune, soweit durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten nicht die Entscheidung übertragen wurde oder diese zur laufenden Verwaltung gehört; das Gleiche gilt für die **nicht** nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

Der redaktionelle Fehler im § 7 Abs. 1 Satz 4 a) der Hauptsatzung kann vor Bekanntmachung korrigiert werden.

In Hinblick auf die Formulierungen in § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung möchte ich darauf hinweisen, dass die beschließenden Ausschüsse innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse **der Vertretung (hier: Stadtrat)** in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vorbereiten. Ich empfehle daher bei zukünftigen Änderungen eine entsprechende Ergänzung der Vorschriften vorzunehmen.

§ 11 der Hauptsatzung (Hauptverwaltungsbeamter):

Ergänzend zu § 11 Abs. 3 Satz 1 b) der in Rede stehenden Satzung möchte ich darauf hinweisen, dass der Hauptverwaltungsbeamte weiterhin für die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Kommune kraft Gesetzes zuständig ist (§ 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA).

In Hinblick auf die Zuweisung der Kompetenzen zwischen den Ausschüssen und dem Hauptverwaltungsbeamten habe ich das Folgende festgestellt:

Wie bereits dargelegt kann die Vertretung (hier: Stadtrat) gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13, 16 und 19 KVG LSA in der Hauptsatzung allgemeine Grenzen festlegen, ab dem ihm die ausschließliche Zuständigkeit der Entscheidung obliegt.

Im § 7 Abs. 1 Satz 4 b) bis f) der Hauptsatzung werden die Kompetenzen aus § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA teilweise auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Die Kompetenz beginnt, wenn der Vermögenswert **25.000 EUR** (für § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA 10.000 EUR) **übersteigt** und endet bei einer Wertgrenze von 75.000 EUR.

Durch § 11 Abs. 3 c) der Hauptsatzung werden eben diese Kompetenzen auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen, sofern die festgelegten Wertgrenzen (hier: **25.000 EUR** bzw. 10.000 EUR) **unterschritten** werden.

Die o. g. Regelungen entsprechen zwar dem vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) herausgegebenen „Muster einer Hauptsatzung“ - Stand: 17.11.2020 - 10-12-24 li-bo -, welches sich als Anwendungsempfehlung versteht, jedoch könnte nach meinem Dafürhalten die **Regelung der Kompetenzen bei einem Vermögenswert von genau 25.000 EUR** durchaus für den ungebübten Leser auslegungsbedürftig sein.

Bei Betrachtung aller Regelungen zu den Festlegungen über die Kompetenzen zwischen dem Stadtrat, den Ausschüssen und dem Hauptverwaltungsbeamten lege ich die o. g. Vorschriften dergestalt aus, als dass der Hauptverwaltungsbeamte bis zu einem Vermögenswert von einschließlich 25.000 EUR [bzw. in Hinblick auf § 7 Abs. 1 Satz 4 e) der Hauptsatzung von einschließlich 10.000 EUR] zuständig erklärt werden soll. Um dies für die Bürger insgesamt transparenter zu gestalten und dem Grundsatz der Rechtsicherheit- und klarheit zu entsprechen, empfehle ich Ihnen dringend eine Änderungssatzung zu erlassen, durch die die Regelung im § 11 Abs. 3 c) der Hauptsatzung konkretisiert wird.

Die Regelung im § 11 Abs. 3 c) der Hauptsatzung könnte wie folgt lauten:

- c) *die Entscheidungen über die in § 7 Abs. 1 Satz 4 b), c), d) und f) der Hauptsatzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern der Vermögenswert 25.000 EUR nicht überschreitet und die Entscheidungen über die in § 7 Abs. 1 Satz 4 e) der Hauptsatzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern der Vermögenswert 10.000 EUR nicht überschreitet*

zu § 12 (Gleichstellungsbeauftragte)

Ich empfehle, das Wort „Wunsch“ im § 12 Abs. 3 Satz 3 durch das Wort „Verlangen“ entsprechend dem Wortlaut im § 78 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA zukünftig zu ersetzen.

zu § 19 (Einwohnerfragestunden in den Ortschaften)

In Hinblick auf die beschlossenen Regelungen zur Einwohnerfragestunde in der Ortschaft Gatersleben gebe ich zu bedenken, dass eine zeitliche Begrenzung der Einwohnerfragestunde dazu beitragen kann, dass der Ortschaftsrat die restliche Tagesordnung auch bewältigt. Ich empfehle weiterhin, eine Bestimmung darüber einzufügen, wie viele Fragen oder Zusatzfragen ein Einwohner stellen darf, um möglichst vielen Einwohnern Fragemöglichkeiten einzuräumen.

§ 22 der Hauptsatzung (Inkrafttreten)

Da hier sowohl das Inkrafttreten als auch das Außerkrafttreten geregelt wird, empfehle ich die Überschrift des Paragraphen zu erweitern.

Im Auftrag

Peter
Stabsstellenleiter



1.1 Dienststelle
 Salzlandkreis
 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
 06400 Bernburg (Saale)

1.3 Empfänger

Stadt Seeland
 Ortsteil Nachterstedt
 Die Bürgermeisterin
 Lindenstraße 1
 06469 Seeland

Empfangsbekanntnis/Empfangsbestätigung
 Empfänger: Bitte den Abschnitt unten rechts ausfüllen.

1.2 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 4 VwZG	Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 1 VwZG	Empfangsbestätigung
<input checked="" type="checkbox"/> Zustellung an Rechtsanwälte, Körperschaften, Behörden usw.	<input type="checkbox"/> Zustellung durch Behördenbedienstete	<input type="checkbox"/>
Übersandt bzw. übergeben wird		
<input type="checkbox"/> eine verschlossene Sendung	<input checked="" type="checkbox"/> ein Schriftstück	
Datum und Aktenzeichen, ggf. weitere Kennzeichnung		
Hauptsatzung der Stadt Seeland Beschluss Nr.: StR 02/02/2021 vom 02.02.2021 Verfügung des Salzlandkreises vom 21.04.2021 (Az:10.15.2.01.00-Hu-398/2021)		

1.4 Nur von dem zustellenden Bediensteten auszufüllen (in Fällen des § 5 Abs. 1 VwZG)

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich vermerkt

auf dem Umschlag des zugestellten Schriftstücks

auf dem zugestellten Schriftstück

Datum	ggf. Uhrzeit
Behörde (nur ausfüllen, wenn von 1.1 abweichend)	Unterschrift des zustellenden Bediensteten

2. Zurück an Absender

Salzlandkreis
 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
 06400 Bernburg (Saale)

Stadt Seeland
 Ortsteil Nachterstedt
 Lindenstraße 1
 06469 Seeland
 Fon: 034741 932-0
 Fax: 034741 932-40

Von dem Empfänger auszufüllen	
Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich das unter Nr. 1,2 Bezeichnete erhalten habe.	
Datum des Empfangs	Stadtverwaltung Seeland
26.04.2021	25 APR 2021
Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers	
Bgm.	Alt